

## Satzung

### über die Auszeichnungen des Marktes Uehlfeld

Der Markt Uehlfeld erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### § 1

Für hervorragende bzw. besondere Verdienste um den Markt Uehlfeld werden Ehrenzeichen verliehen.

#### § 2

Die Ehrenzeichen des Marktes Uehlfeld bilden

- 1) die "Bürgermedaille in Gold" und
- 2) die "Bürgermedaille in Silber".

#### § 3

- (1) Die "Bürgermedaille in Gold" besteht aus Dukatengold 986/1000. Die Medaille hat einen Durchmesser von ca. 35 mm und ein Eigengewicht von ca. 15 g. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Markt Uehlfeld" und auf der Rückseite die Worte "Für hervorragende Verdienste".
- (2) Die "Bürgermedaille in Silber" ist in 999,9/1000 Feinsilber gehalten. Die Medaille hat einen Durchmesser von ca. 35 mm und ein Eigengewicht von ca. 15 g. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und auf der Rückseite die Worte "Für besondere Verdienste".

#### § 4

- (1) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Markt Uehlfeld auf (kommunal-) politischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Markt Uehlfeld auf (kommunal-) politischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Verleihung eines Ehrenzeichens wird in nichtöffentlicher Gemeinderats-sitzung beschlossen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

#### § 5

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander beide Stufen des Ehrenzeichens verliehen werden.
- (2) Die Zahl der lebenden Träger der Bürgermedaille in Gold wird auf drei, die der lebenden Träger der Bürgermedaille in Silber auf sechs beschränkt.

§ 6

Verliehene Ehrenzeichen werden in angemessener, feierlicher Form (z. B. öffentliche Gemeinderatssitzung) zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Verleihungsurkunde hat folgenden Wortlaut: "... hat sich um den Markt Uehlfeld in hervorragender Weise (bzw. "in besonderer Weise") verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Gold (bzw. "in Silber") verliehen".

§ 7

Nach dem Ableben eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum der Erben.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uehlfeld, 28.05.1986



(Lienert, 2. Bgm. u. V. i. A.)

